

2018

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Holzindustrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Stein/Keramik/Holz/Säge, andererseits.

Artikel I**Geltungsbereich**

Der Kollektivvertrag gilt:

Räumlich: für alle Bundesländer;

Fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Holzindustrie; für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem oben genannten vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Stein/Keramik/Holz/Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

Persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden ist.

Artikel II**Erhöhung der IST-Gehälter**

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (IST-Gehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung **ab 1. Mai 2018 um 2,95 %, mindestens jedoch um € 60,00 monatlich (ausgenommen Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Betrag, Stundenteiler 167)** zu erhöhen.

Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das April-Gehalt 2018. Angestellte, die nach dem 28. Februar 2018 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres IST-Gehaltes.

- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie zum Beispiel Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge, usw., bleiben unverändert.

Artikel III**Mindestgrundgehälter**

- (1) Die sich aus der nachstehenden Gehaltsordnung ergebenden Mindestgrundgehälter (Artikel VI) gelten ab 1. Mai 2018.
- (2) Bei Inkrafttreten der neuen Mindestgrundgehälter ist zu prüfen, ob das tatsächliche Gehalt den neuen, ab 1. Mai 2018 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Artikel IV

Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten auf Grund der Vorschriften der Artikel II und III effektiv erhöht.

Artikel V

Rahmenrechtliche Änderungen für den Kollektivvertrag der holzverarbeitenden Industrie und den Kollektivvertrag der Sägeindustrie

(1) Im Rahmenkollektivvertrag der holzverarbeitenden Industrie sowie im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie wird ein neuer Anhang VII hinzugefügt:

GEMEINSAM ERKLÄRUNG ZU ALL-INCLUSIVE VERTRÄGEN

Die Kollektivvertragsparteien kommen im Rahmen der Verhandlungen 2018 überein, dass bei „All-Inclusive“ Vereinbarungen folgende Punkte zu beachten sind:

- 1) "All-Inclusive Verträge" dürfen nur angeboten werden, wenn die dadurch zustande kommende Mehrarbeit nicht zu unzumutbaren psychischen und physischen Belastungen führen kann.
- 2) Die Höhe der inkludierten "All-Inclusive Überstunden" soll so gewählt werden, dass mit diesen Stunden im Jahresschnitt das Auslangen gefunden werden kann.

Aus den oben angeführten Gründen ist ein All-Inclusive Vertrag weder mit einer sehr geringen Pauschale (All in Anteil), noch mit einer sehr großen Pauschale (All-in-Anteil) gegenüber dem Grundgehalt zu vereinbaren.

3) Vor dem Abschluss eines "All-Inclusive Vertrages" hat die exakte Einstufung in die Verwendungsgruppe und die genaue Festlegung der Verwendungsgruppenjahre zu erfolgen. Dies ist im Dienstzettel/Dienstvertrag, genauso wie das Grundgehalt und allfällige weitere Entgeltbestandteile schriftlich festzuhalten. Es wird im Sinne der Transparenz und der korrekten steuerlichen Abrechnung davon abgeraten Reiseaufwandsentschädigungen in der Pauschale zu erfassen.

4) Es wird empfohlen, beim ersten Abschluss von "All-Inclusive Verträgen" diese auf eine definierte Periode (z.B. 1 Jahr) abzuschließen, um am Ende der Periode eine Valorisierung vornehmen zu können und ggf. auf deren Basis eine einvernehmliche Verlängerung zu ermöglichen.

5) Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei "All-Inclusive Verträgen" Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Überstunden zu führen sind, und es bei Überprüfungen seitens des Finanzamtes (GPLA Prüfung) zu Beanstandungen und Nachzahlungen kommen kann. Aus diesem Grund ist einmal jährlich eine Vergleichsrechnung durchzuführen und eine allfällige Unterdeckung der Pauschale bis zum Ende des Folgemonats auszugleichen.

6) Beim Abschluss von "All-Inclusive Verträgen" ist zu berücksichtigen, dass betroffene Dienstnehmer dennoch das Recht haben, gegebenenfalls Gleizeit in Anspruch nehmen zu können. Der Ordnung halber wird festgehalten, dass, abgesehen von leitenden Angestellten, bei Dienstverhältnissen mit „All-Inclusive Verträgen“ ebenso die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) sowie des Arbeitsruhegesetzes (ARG) zur Anwendung kommen.

(2) In dem für beide Bereiche - Säge- und Holzverarbeitende Industrie - geltenden neu zu hinterlegenden „Kollektivvertrag Reisekostenregelung für Auslandsdienstreisen“ wird der § 4 Reiseaufwandsentschädigung durch folgende Formulierung ersetzt:

Für Dienstreisen ins Ausland gebühren ab Grenzübertritt oder ab Abflug bzw. bis zur Ankunft am Heimatflughafen anteilig (pro Stunde 1/12) das Taggeld und das Nachtgeld der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten, mindestens jedoch der im Inland gültige Satz (Zusatzkollektivvertrag Reisekostenregelung für Inlandsdienstreisen).

(3) § 18 lit a) lautet:

a) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge beträgt ab **1. Mai 2018** im

	Tabelle I in €	Tabelle II in €*)
1. Lehrjahr	616,88	817,88
2. Lehrjahr	817,88	1.099,03
3. Lehrjahr	1.099,02	1.366,81
4. Lehrjahr	1.533,32	1.588,76

*) für Lehrverhältnisse die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen bzw. mit Reifeprüfung

(4) Im Anhang II „Zusatzkollektivvertrag Reisekostenregelung für Inlandsdienstreisen“ für die Holzindustrie wird im § 3 Absatz 5 das Taggeld auf **€38,00** erhöht, das Nachtgeld infolge Valorisierung des Euro-Betrages um den KV-Prozentsatz beträgt wie folgt:

für Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld mindestens	Nachtgeld mindestens	volle Reiseaufwands- Entschädigung (Tag- und Nachtgeld)
I bis VI, MI bis MIII	€ 38,00	€ 15,46	€ 53,46

In dem für beide Bereiche - Säge- und Holzverarbeitende Industrie – geltenden Zusatzkollektivvertrag für Inlandsdienstreisen lautet der § 3 (7), 2. Absatz, infolge Valorisierung des Euro-Betrages um den KV-Prozentsatz wie folgt:

Das Nachtgeld dient zur Deckung der Unterkunftsbezahlung beziehungsweise bei angeordneten Fahrten während der Nacht für den anfallenden Mehraufwand. Für eine Nacht wird nur einmal Nachtgeld vergütet. Ist die Dienstreise mit keiner Nächtigung beziehungsweise angeordneten Nachtfahrt verbunden oder wird das Quartier oder Schlafwagen kostenlos beigestellt, entfällt das Nachtgeld. Bei Fahrten im Schlafwagen und bei kostenlos beigestelltem Quartier in Beherbergungsbetrieben wird tatsächlich verausgabtes Trinkgeld bis zu €2,25 erstattet. Bei aufeinanderfolgenden Nächtigungen im gleichen, kostenlos beigestellten Quartier, gebührt der Betrag von €2,25 für die erste Nächtigung. Für jede weitere Nächtigung erhöht sich der genannte Betrag um je €0,37, jedoch gebührt pro Woche nur ein Höchstbetrag von €3,74. Für jede weitere Woche der Nächtigung im gleichen, kostenlos beigestellten Quartier, ist daher ebenfalls für die erste Nächtigung ein Betrag von €2,25, für jede weitere Nächtigung ein Betrag von €0,37, höchstens jedoch €3,74 zu erstatten.

Artikel VI

Gehaltsordnung

Gemäß § 19 (3) des Rahmenkollektivvertrages für die Angestellten der Industrie für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Holzindustrie.

a) Holzverarbeitende Industrie gültig ab 01.05.2018

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI
1.u.2.V.-G.-J.	1.545,75	1.617,58	1.933,99	2.505,96	2.756,51	3.285,43	3.614,02	4.842,33
nach 2 V.-G.-J.	1.571,64	1.681,80	2.023,74	2.616,76	2.877,78	3.435,97	3.779,56	5.172,90
nach 4 V.-G.-J.	1.626,03	1.746,02	2.113,49	2.727,56	2.999,05	3.586,51	3.945,10	5.503,47
nach 6 V.-G.-J.		1.810,24	2.203,24	2.838,36	3.120,32	3.737,05	4.110,64	5.834,04
nach 8 V.-G.-J.		1.874,46	2.292,99	2.949,16	3.241,59	3.887,59	4.276,18	6.164,61
nach 10 V.-G.-J.		1.938,68	2.382,74	3.059,96	3.362,86	4.038,13	4.441,72	

Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	MI	M II o. F.	M II m. F.	M III
1.u.2.V.-G.-J.	1.914,52	2.338,88	2.469,77	2.760,63
nach 2 V.-G.-J.	1.976,11	2.424,65	2.564,12	2.878,00
nach 4 V.-G.-J.	2.037,70	2.510,42	2.658,47	2.995,37
nach 6 V.-G.-J.	2.099,29	2.596,19	2.752,82	3.112,74
nach 8 V.-G.-J.	2.160,88	2.681,96	2.847,17	3.230,11
nach 10 V.-G.-J.	2.222,47	2.767,73	2.941,52	3.347,48

b) Sägeindustrie gültig ab 01.05.2018

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
1.u.2. V.-G.-J.	1.545,75	1.558,47	1.782,63	2.285,76	2.987,10	4.640,13
nach 2 V.-G.-J.	1.545,75	1.625,16	1.881,85	2.398,43	3.139,47	4.968,16
nach 4 V.-G.-J.	1.583,40	1.691,83	1.981,08	2.511,09	3.291,84	5.296,19
nach 6 V.-G.-J.	1.626,18	1.758,51	2.080,29	2.623,76	3.444,21	5.624,21
nach 8 V.-G.-J.	1.668,95	1.825,19	2.179,52	2.736,44	3.596,56	5.952,24
nach 10 V.-G.-J.	1.711,74	1.891,87	2.278,74	2.849,10	3.748,93	0
nach 12 V.-G.-J.	1.754,52	1.958,56	2.377,96	2.961,77	3.901,30	0
nach 14 V.-G.-J.	1.797,29	2.025,23	2.477,18	3.074,44	4.053,67	0
nach 16 V.-G.-J.	1.840,08	2.091,91	2.576,40	3.187,10	4.206,03	0
nach 18 V.-G.-J.	1.882,86	2.158,58	2.675,62	3.299,77	4.358,40	0

Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	MI	M II o. F.	M II m. F.	M III
1.u.2. V.-G.-J.	1.789,64	2.154,79	2.274,04	2.483,09
nach 2 V.-G.-J.	1.847,57	2.236,19	2.367,82	2.591,55
nach 4 V.-G.-J.	1.905,49	2.317,58	2.461,60	2.700,02
nach 6 V.-G.-J.	1.963,41	2.398,98	2.555,38	2.808,49
nach 8 V.-G.-J.	2.021,33	2.480,37	2.649,16	2.916,96
nach 10 V.-G.-J.	2.079,25	2.561,76	2.742,94	3.025,43
nach 12 V.-G.-J.	2.137,17	2.643,16	2.836,71	3.133,90
nach 14 V.-G.-J.	2.195,09	2.724,55	2.930,49	3.242,37
nach 16 V.-G.-J.	2.253,01	2.805,94	3.024,27	3.350,84
nach 18 V.-G.-J.	2.310,93	2.887,34	3.118,05	3.459,31

Artikel VII

Geltungsbeginn dieses Kollektivvertrages ist der **1. Mai 2018**.

Wien, am **4. April**

FACHVERBAND DER HOLZINDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Fachverbandsobmann:

Der Geschäftsführer:

Dr. Erich WIESNER

Dr. Claudius KOLLMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende:

Die Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang KATZIAN

Karl DÜRTSCHER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
WIRTSCHAFTSBEREICH, STEIN & KERAMIK, HOLZ, SÄGE

Der Vorsitzende:

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

Helmut TOMEK

Georg GRUNDEI diplômé